Beschluss
der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 26.11.2026

Keine Bonitätsprüfung vor Auswahl der Zahlart (antizipierte Zahlartensteuerung)

Unter einer Bonitätsprüfung ist die Verarbeitung der Bonitätsauskunft (Score-Wert und/oder sonstige Informationen) einer Auskunftei zur betroffenen Person durch den Verantwortlichen zu verstehen.

Die Durchführung einer Bonitätsprüfung zur betroffenen Person durch den Verantwortlichen zum Zweck der antizipierten Zahlartensteuerung ist grundsätzlich datenschutzrechtlich unzulässig, d.h. eine Bonitätsprüfung kann nur und erst dann zulässig sein, wenn die betroffene Person eine konkrete Zahlart ausgewählt hat und diese Zahlart zu einem kreditorischen Risiko für das Unternehmen führen kann. Dies gilt sowohl für Verträge, die bei gleichzeitiger, physischer Anwesenheit der Vertragsparteien als auch für Verträge, die zwischen den Vertragsparteien online (z.B. im elektronischen Geschäftsverkehr, auf Online-Marktplätzen, im Fernabsatz) geschlossen werden.

Demnach besteht für Wirtschaftsauskunfteien keine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage, im Interesse Dritter personenbezogene Daten zum Zweck der antizipierten Zahlartensteuerung beim Verantwortlichen (Vertragspartner) zu verarbeiten. Zu den Anforderungen an eine einwilligungsbasierte Rechtsgrundlage wird unter Ziffer I nachfolgend eingegangen. Folglich ist es Wirtschaftsauskunfteien regelmäßig nicht möglich, hieraus beruhende Produkte, z.B. Anfrageoptionen, anzubieten.

Begründung

Eine sogenannte antizipierte Zahlartensteuerung ist dann gegeben, wenn der Verantwortliche der betroffenen Person nicht alle ihm aufgrund seines Geschäftsmodells allgemein zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel anbietet. Vielmehr stellt er der betroffenen Person von Beginn an vor dem Angebot konkreter Zahlarten (wie z. B. Barzahlung, Kartenzahlung, Kauf auf Rechnung, Lastschrift, Kauf

auf Raten) nur solche Zahlungsmittel zur Auswahl, die sich an der Bonität der betroffenen Person orientieren. Dafür führt der Verantwortliche vor Anzeige der zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel eine Bonitätsprüfung zur betroffenen Person durch.

Datenschutzrechtlich zulässig ist es, wenn der Verantwortliche der betroffenen Person in einem ersten Schritt alle dem Verantwortlichen aufgrund seines Geschäftsmodells zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel vorschlägt. Wählt die betroffene Person aus diesen Zahlungsmitteln eines aus, das ein kreditorisches Ausfallrisiko birgt (z. B. Kauf auf Rechnung, Lastschrift, Kauf auf Raten) so kann erst dann die Durchführung einer Bonitätsprüfung des Verantwortlichen zur betroffenen Person datenschutzrechtlich zulässig sein (zu den datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen s.u. Ziffern I. und II.). Dass eine Bonitätsprüfung durchgeführt wird, ist der betroffenen Person bei der Wahl der Zahlungsart transparent zu machen.

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Bonitätsprüfung der betroffenen Person zum Zweck der antizipierten Zahlartensteuerung besteht grundsätzlich keine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage.

I. Einwilligung

Eine Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen einer Bonitätsprüfung zum Zweck der antizipierten Zahlartensteuerung stellt nur dann eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DS-GVO dar, wenn die Einwilligung den Anforderungen nach Art. 4 Nr. 11, Art. 7 und Art. 8 DS-GVO genügt.

Eine mittels Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eingeholte Einwilligung des Verantwortlichen bei der betroffenen Person als Rechtsgrundlage für eine Bonitätsprüfung der betroffenen Person zur antizipierten Zahlartensteuerung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DS-GVO) wird regelmäßig die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Abgabe der Willensbekundung, die Informiertheit und die Freiwilligkeit nach Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DS-GVO nicht erfüllen.

Werden Einwilligungserklärungen ausdrücklich und deutlich optisch wahrnehmbar und somit außerhalb von AGB eingeholt, muss die betroffene Person insbesondere darüber informiert werden, wie ein Vertragsschluss auf demselben Vertriebsweg mit dem Verantwortlichen ohne eine Einwilligung möglich ist.[1]

II. Berechtigtes Interesse und Erforderlichkeit

Gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DS-GVO hat der Verantwortliche zwar das Interesse, das Risiko des Zahlungsausfalls der betroffenen Person so gering wie

[1] Im Übrigen wird auf die allgemeinen Anforderungen entsprechend der EDSA-Leitlinien 5/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, Version 1.1, angenommen am 4. Mai 2020, verwiesen.

möglich zu halten. Dieses Interesse muss berechtigt und die Bonitätsprüfung muss dafür erforderlich sein.

Ein berechtigtes Interesse ist jedenfalls dann hinreichend real und gegenwärtig, wenn die betroffene Person das gewünschte Zahlungsmittel ausgewählt hat. Die Bonitätsprüfung nach Auswahl des gewünschten Zahlungsmittels ist aber auch auf Basis einer interessenbasierten Verarbeitung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DS-GVO nur dann erforderlich, wenn die betroffene Person ein Zahlungsmittel ausgewählt hat, das für den Verantwortlichen ein kreditorisches Risiko birgt. Solange der Verantwortliche der betroffenen Person ein Zahlungsmittel anbieten kann, das kein kreditorisches Risiko birgt, besteht die Möglichkeit, dass die betroffene Person dieses Zahlungsmittel zur Zahlung auswählen wird. Ist das der Fall, ist das Risiko für den Verantwortlichen, dass er die Zahlung zu seiner erbrachten Leistung nicht von der betroffenen Person erhalten wird, so gering wie möglich. Für den Verantwortlichen ist es in diesem Fall jedenfalls nicht erforderlich, die Bonität der betroffenen Person antizipierend zu prüfen. Erst, wenn die betroffene Person ein Zahlungsmittel auswählt, das für den Verantwortlichen ein kreditorisches Risiko birgt, ist es für den Verantwortlichen erforderlich, die Bonität der betroffenen Person zu prüfen, um eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit zu erhalten, ob er die Zahlung für seine erbrachte Leistung auch tatsächlich von der betroffenen Person erhalten wird.

Im elektronischen Geschäftsverkehr ist die Erforderlichkeit der antizipierten Zahlartensteuerung sogar gesetzlich ausgeschlossen. Denn der Unternehmer (Verantwortlicher) ist nach § 312j Abs. 1 BGB verpflichtet, dem Verbraucher (betroffene Person) spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, welche Zahlungsmittel akzeptiert werden. Hier sind die Zahlungsmittel zu benennen, die der Verantwortliche nach seinem Geschäftsmodell im Allgemeinen akzeptiert (BT-Drucksache 17/12637, S. 58), nicht nur solche, die er individuell auf die Bonität der betroffenen Person abstimmt. Die Gesetzesbegründung zu § 312j Abs. 1 BGB stellt zusätzlich klar, dass es dem Verantwortlichen möglich sein muss, die Zahlart „von einer vorherigen Bonitätsprüfung abhängig zu machen. Eine solche Bonitätsprüfung kann aber nicht bereits zu Beginn des Bestellvorgangs erfolgen“ (BT-Drucksache 17/12637, S. 58).

Darüber hinaus ist eine Bonitätsprüfung des Verantwortlichen zur betroffenen Person zum Zweck der antizipierten Zahlartensteuerung nicht mit dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO vereinbar. Denn eine Bonitätsprüfung zur betroffenen Person wird durch den Verantwortlichen erst dann notwendig, wenn die betroffene Person bereits ein Zahlungsmittel ausgewählt hat, das ein kreditorisches Risiko birgt. Eine rein präventive Einschätzung des Ausfallsrisikos der betroffenen Person durch eine Bonitätsprüfung führt zur Verarbeitung von mehr personenbezogenen Daten als zwingend notwendig.

III. Folgen für die Tätigkeit von Wirtschaftsauskunfteien

Wirtschaftsauskunfteien dürfen Dritten Bonitätsauskünfte nur erteilen, wenn diese ein berechtigtes Interesse daran haben. Sie sind daher verpflichtet, die ihren

Vertragspartnern zur Verfügung gestellten Produkte (z.B. Anfrageoptionen) so zu formulieren, dass das Risiko einer Umgehung des Verbots einer antizipierten Zahlartensteuerung möglichst minimiert wird (z.B. keine zu pauschalen Anfrageoptionen wie „Versandhandel“ oder schlicht „Bonitätsprüfung“, sondern konkrete Anfrageoptionen wie z.B. „Bonitätsprüfung zwecks kreditorischem Ausfallrisiko - Kauf auf Rechnung“). Alternativ haben sie das Vorliegen des berechtigten Interesses bei solchen Anfragegründen engmaschiger zu prüfen, um Fälle von antizipierter Zahlartensteuerung zuverlässiger erkennen zu können.